

Nachtrag zum Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung

Erlassen am 14. Juni 2023

Der Kantonsrat des Kantons St.Gallen

hat von der Botschaft der Regierung vom 10. Januar 2023¹ Kenntnis genommen und erlässt:

I.

Der Erlass «Gesetz über Beiträge für familien- und schulergänzende Kinderbetreuung vom 29. November 2022»² wird wie folgt geändert:

Art. 1 Grundsatz und Zweck

¹ Der Kanton richtet den politischen Gemeinden ~~im Rahmen der bewilligten Kredite~~ jährliche Beiträge an die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung aus.

² Die Kantonsbeiträge werden vollständig zur Förderung und langfristigen Sicherung eines für Eltern bezahlbaren und qualitativ angemessenen Angebots der familien- und schulergänzenden Kinderbetreuung verwendet. Sie ergänzen bestehende oder geplante Beiträge der politischen Gemeinden.

Art. 2 Umfang der Kantonsbeiträge

¹ Die Kantonsbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung je Jahr ~~setzen sich zusammen aus:~~ **betragen 10 Mio. Franken. Allfällige Bundesbeiträge für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung sind darin nicht enthalten.**

- a) ~~einem Betrag, der sich an der Höhe der Mehreinnahmen aus Einkommenssteuern im Jahr 2020 orientiert, die sich für Kanton und Gemeinden aus dem Nachtrag³ zum Einführungsgesetz zur Bundesgesetzgebung über die Familienzulagen vom 27. Juni 2017⁴ ergeben, wenigstens aber 5 Mio. Franken;~~
- b) ~~allfälligen Bundesbeiträgen für die familien- und schulergänzende Kinderbetreuung.~~

² ~~Die Regierung beantragt dem Kantonsrat den Umfang der Kantonsbeiträge im Rahmen des Budgets.~~

¹ ABI 2023-00.087.185.

² sGS 221.1.

³ ~~nGS 2019-046.~~

⁴ ~~sGS 371.1.~~

Art. 3 Voraussetzungen

¹ Die politische Gemeinde ist beitragsberechtigt, wenn sie:

- a) per 1. Januar des Beitragsjahrs ein Angebot an Tagesfamilien, Kindertagesstätten oder Einrichtungen für die schulergänzende Betreuung für Kinder bis zum 12. Altersjahr unterstützt. Als kommunale Unterstützung gilt:
 1. der Bestand eines Angebots in der politischen Gemeinde oder
 2. die Ausrichtung von Beiträgen an ein Angebot in oder ausserhalb der Gemeinde oder
 3. die Ausrichtung von Beiträgen an die Eltern für die familien- oder schulergänzende Kinderbetreuung;
- b) die in diesem Erlass vorgesehenen Kantonsbeiträge vollständig ~~zur Senkung der Drittbetreuungskosten der Eltern~~ **und nachhaltig für einen oder mehrere der folgenden Zwecke einsetzt:**
 - 1. zur Senkung der Drittbetreuungskosten für die Eltern;**
 - 2. zur Ausweitung des Angebots;**
 - 3. zur Verbesserung des Betreuungsschlüssels.**

II.

[keine Änderung anderer Erlasse]

III.

[keine Aufhebung anderer Erlasse]

IV.

1. Dieser Nachtrag wird ab 1. Januar 2024 angewendet.
2. Dieser Nachtrag untersteht dem obligatorischen Finanzreferendum.⁵

Die Präsidentin des Kantonsrates:
Andrea Schöb

Der Leiter der Parlamentsdienste:
Lukas Schmucki

⁵ Art. 6 RIG, sGS 125.1.